

ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG

§ 44 BNatSchG

BEBAUUNGSPLAN „HOLZWEG II“ IN SCHEMMERHOFEN

Auftraggeber:

Bürgermeisteramt Schemmerhofen
Hauptstraße 25
88433 Schemmerhofen

Bearbeitung:

Diplom Biologin Tanja Irg

Schützenstraße 17

88477 Kleinschafhausen

Telefon: 07353-75046-13

Mobil: 0176-24114165

E-Mail: kontakt@irg-umweltkonzept.de

Internet: www.irg-umweltkonzept.de

umweltkonzept

April 2020

Unter Mitarbeit von:

Klaus Bommer (Laupheim); ornithologische Untersuchung

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Zielsetzung	3
1.1	Rechtliche Grundlagen	4
2	Untersuchungsmethodik	5
2.1	Brutvogelkartierung	5
2.2	Sonstige planungsrelevante Arten.....	5
3	Ergebnisse.....	6
3.1	Schutzgebiete.....	6
3.2	Vegetationsstrukturen / Habitate im Plangebiet.....	6
3.3	Vögel	7
3.3.1	Konkret nachgewiesene Brutvogelarten im Plangebiet.....	7
3.3.2	Nachgewiesene Vogelarten im Umfeld /Nahbereich	7
3.4	Sonstige Tierarten	8
4	Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens.....	11
5	Maßnahmen	12
6	Fazit.....	12
7	Literatur	13

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lageplan, gelb umrandet Geltungsbereich Holzweg II (Quelle Luftbild: LUBW)	3
---	---

1 Veranlassung und Zielsetzung

Die Gemeinde Schemmerhofen plant die wohnbauliche Entwicklung in Schemmerhofen. Durch die Neuausweisung des Baugebietes „Holzweg II“ soll der Nachfrage entsprechend Bauland zur Verfügung gestellt werden.

Der Planbereich liegt am südlichen Ortsrand von Schemmerhofen. Das geplante Baugebiet schließt sich westlich und nördlich an die bisherige Bebauung an, östlich schließt sich ein §32 Biotop an das Baugebiet an. Das Gelände fällt nach Norden hin ab.

Die gesamte beplante Fläche des Planbereiches beträgt ca. 2,4 ha. Der Planbereich wird bis auf ein im Nordosten bereits bebautes Flurstück 1000/1 aktuell als landwirtschaftliche Nutzfläche genutzt.

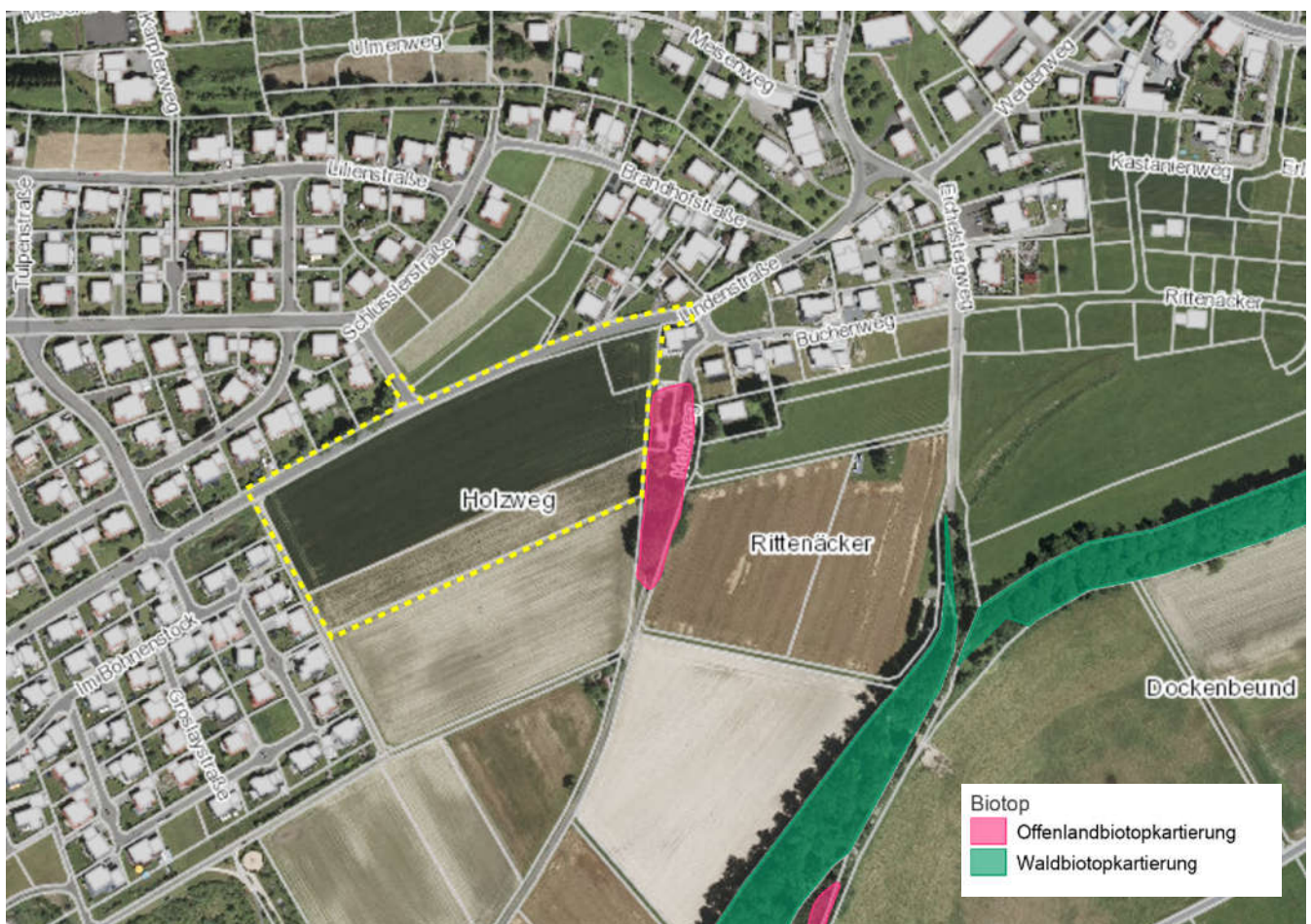


Abbildung 1: Lageplan, gelb umrandet Geltungsbereich Holzweg II (Quelle Luftbild: LUBW)

1.1 Rechtliche Grundlagen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege / Artenschutzrechtliche Regelungen

Die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten werden insbesondere im novellierten Bundesnaturschutzgesetz (Geltung ab 01.03.2010) behandelt. So werden in dem neuen § 44 Abs. 1 BNatSchG die Verbotstatbestände an die Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie angepasst:

§ 44 BNatSchG, Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Verbotstatbestände

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote)

2 Untersuchungsmethodik

2.1 Brutvogelkartierung

Der Untersuchungsbereich wurde bei 2 Relevanzbegehungen auf vorkommende Brutvögel untersucht. Die Erfassungsschwerpunkte lagen hierbei auf der künftigen Baufläche und angrenzende Gehölzbereichen. Da es bei der Brutvogelkartierung besonders darum geht, Reviere zu finden, wird auf die folgenden revieranzeigenden Merkmale (Südbeck et al, 2005) geachtet:

- Singende/balzrufende Männchen • Paare • Revierauseinandersetzungen
- Nistmaterial tragende Altvögel • Nester, vermutliche Neststandorte
- Warnende, verleitende Altvögel • Kotballen/Eierschalen austragende Altvögel
- Futter tragende Altvögel • Bettelnde oder eben flügge Junge

Termine:

18.04.2019

25.05.2019

2.2 Sonstige planungsrelevante Arten

Sonstige planungsrelevante Tierarten (z.B. Reptilien, Amphibien) können infolge der vorhandenen Habitatstrukturen und der derzeitigen Nutzung im Plangebiet insgesamt ausgeschlossen werden.

Für Fledermäuse stellt der östlich angrenzende Hohlweg grundsätzlich ein Jagdhabitat dar. Der Planbereich liegt außerhalb des Biotops – durch die Planung entsteht kein Eingriff in die Gehölze.

3 Ergebnisse

3.1 Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine nach § 32 BNatSchG besonders geschützten Biotope (siehe Abbildung 1).

- Direkt östlich an das Plangebiet grenzt das Offenlandbiotop „Hohlweg südlich Schemmerhofen“ (Biotopnummer 178244260632) an.
Biotopbeschreibung: Hohlweg mit geschotterter Wegesohle am südlichen Ortsrand von Schemmerhofen. Der östliche Böschungsbereich wird vollständig, der westliche etwa zu 50 % mit einem Feldgehölz eingenommen, das von alten, tiefbekronten Eichen geprägt wird. (Quelle Offenlandbiotopkartierung Baden-Württemberg LUBW).

Das Biotop liegt außerhalb und ist von dem Vorhaben nicht direkt betroffen.

- 200m südöstlich befindet sich das Waldbiotop „Halden O und S Schemmerhofen“ (Biotopnummer 278244261078)
Biotopbeschreibung: Struktur- und artenreiche Althölzer aus überwiegend Laubholz an südost- bzw. südexponierten Steilhängen.; (Quelle Waldbiotopkartierung Baden-Württemberg LUBW).

Keine Betroffenheit

3.2 Vegetationsstrukturen / Habitate im Plangebiet

Der Geltungsbereich kann insgesamt grob folgenden Biotoptypen zugeordnet werden:

- Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation
- Verkehrsflächen
- Bereits bebautes Flurstück 1000/1

3.3 Vögel

3.3.1 Konkret nachgewiesene Brutvogelarten im Plangebiet

Im Planbereich sind keine Brutvögel festgestellt worden.

Auf Grund der Habitatausstattung - die Überplanung betrifft bestehende, intensiv genutzte Ackerflächen, ist der Planbereich für bodenbrütende Vogelarten wie die Feldlerche nur wenig geeignet. Üblicherweise brütet die Feldlerche auf größeren, weitläufigen Ackerfluren. Durch die angrenzende Bebauung im Norden und Westen und Gehölze im Osten bestehen bereits Strukturen, die kulissenmeidende Vogelarten des Offenlandes (z.B. Feldlerche) von einer Nutzung des Plangebiets abhalten.

3.3.2 Nachgewiesene Vogelarten im Umfeld /Nahbereich

In den angrenzenden Gehölzbereichen wurden folgende 11 Arten nachgewiesen

Tab. 2: vorkommende Vogelarten im Umfeld des Plangebietes

Nr.	Art	RL BW *1	RL D *2	BNatSchG § 10 Abs. 2 Nr. 10 u. 11	Plangebiet	Bemerkungen
1.	Amsel	*	*	bes. geschützt	Biotop Hohlweg	1 Brutpaar Futter tragendes Brutpaar
2.	Blaumeise	*	*	bes. geschützt	Biotop Hohlweg	1 Brutpaar
3.	Buchfink	*	*	bes. geschützt	Biotop Hohlweg	Mind. 2 Brutpaare
4.	Feldsperling	V	V	bes. geschützt	Biotop Hohlweg	Mind. 2 Brutpaare
5.	Grünfink	*	*	bes. geschützt	Biotop Hohlweg	Balzflüge, potentieller Brutvogel
6.	Kohlmeise	*	*	bes. geschützt	Biotop Hohlweg	1 Brutpaar, singende Individuen
7.	Mönchs- grasmücke	*	*	bes. geschützt	Biotop Hohlweg	2 Individuen singend, potentieller Brutvogel
8.	Rabenkrähe	*	*	bes. geschützt	Biotop Hohlweg	1 Brutpaar, Nest auf Eiche im Bereich Biotop Hohlweg, zwei weitere Nester unbeflogen
9.	Ringeltaube	*	*	bes. geschützt	Biotop Hohlweg	Status unklar
10.	Rotkelchen	*	*	bes. geschützt	Biotop Hohlweg	2 Individuen singend, potentieller Brutvogel
11.	Zilpzalp	*	*	bes. geschützt	Biotop Hohlweg	2 Individuen singend, potentieller Brutvogel

RL D = Rote Liste Deutschland, **RL BW** = Rote Liste Baden-Württemberg; Rote Liste - Kategorien:
 * = Nicht gefährdet; **0** = Ausgestorben; **1** = Vom Aussterben bedroht; **2** = Stark gefährdet; **3** = Gefährdet;
V = Art der Vorwarnliste; **i** = Gefährdete wandernde Art; **G** = Gefährdung anzunehmen, aber Status
 unbekannt; **R** = Extrem seltene Art; **D** = Daten mangelhaft

Bei den nachgewiesenen Vogelarten handelt es sich um typische Vogelarten des Siedlungsrandbereiches.

Lediglich der Feldsperling (*Passer montanus*) ist als Vorwarnart der Roten Liste geführt. Alle Brutvögel kommen im Bereich des §32 Biotops vor.

Nahrungssuchende Vogelarten im Plangebiet ohne Brutverdacht:

Elster (*Pica pica*)

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Star (*Sturnus vulgaris*)

3.4 Sonstige Tierarten

Sonstige planungsrelevante Tierarten (z.B. Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge) können infolge der vorhandenen Habitatstrukturen und der derzeitigen Nutzung (intensive landwirtschaftliche Nutzung) im Plangebiet insgesamt ausgeschlossen werden.

Für Fledermäuse wird eine Nutzung des Feldgehölzes grundsätzlich angenommen. Derartige gehölzreiche Strukturen werden erfahrungsgemäß häufig von Fledermäusen als Jagdhabitat aufgesucht.

Fotodokumentation: relevante Strukturen im Plangebiet



Plangebiet

Blick nach Osten
Foto: 09.03.2019



Plangebiet

Blick nach
Westen
Foto:09.03.2019



Offenlandbiotop
„Hohlweg südlich
Schemmerhofen“
östlich an das
Plangebiet
angrenzend
Foto:09.03.2019



Offenlandbiotop
„Hohlweg südlich
Schemmerhofen“
östlich an das
Plangebiet
angrenzend
aus Westen
Foto:09.03.2019

4 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

Auswirkungen des Vorhabens auf die Vögel

Gemäß den vorliegenden Kenntnissen über z.B. besonders und streng geschützte Arten (gem. BNatSchG, Vogelschutzrichtlinie, FFH-Richtlinie)/ „Rote Liste-Arten“, können durch die vorliegende Planung maßgebliche Beeinträchtigungen für die Vogelwelt, auf Grund des Eingriffs in ökologisch geringwertige Strukturen ausgeschlossen werden.

Infolge der geplanten Bebauung kommt es zunächst v.a. zu einer Inanspruchnahme von landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen. Diese ist aus Artenschutzgründen von vergleichsweise „unterdurchschnittlicher“ Bedeutung.

Indirekte Auswirkungen auf angrenzende höherwertige Bereiche (Offenlandbiotop) müssen ausgeschlossen werden (Vermeidungsmaßnahmen Kapitel 5).

Auswirkungen des Vorhabens auf die Fledermäuse

Die zusammenhängenden Gehölzstrukturen im Bereich des östlichen Feldgehölzes sind als Leitstruktur und Jagdbereich für Fledermäuse. In diesem Bereich findet kein Eingriff durch die Bebauung statt, sodass die ökologische Funktion weiterhin erfüllt wird. Da keine Fällungen von potentiellen Habitatbäumen geplant sind, ist auch kein Verlust von potentiellen Fledermausquartieren zu befürchten.

Gemäß den vorliegenden Kenntnissen über das Fledermausvorkommen im Plangebiet ist von keiner Beeinträchtigung durch das Vorhaben auszugehen. Es werden keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) 1 – 3 ausgelöst.

Indirekte Auswirkungen auf die angrenzende höherwertige Bereiche werden durch Vermeidungsmaßnahmen (Kapitel 5) verhindert.

5 Maßnahmen

M1: Schonung des östlich an das Plangebiet angrenzende Biotop („Hohlweg südlich Schemmerhofen“ (Biotopnummer 178244260632).

Eine Pufferzone zwischen Biotop und künftiger Bebauung ist im Hinblick auf die Verkehrssicherung in ausreichender Fläche zu dimensionieren.

In den Biotopbestand dürfen keine Baumaterialien, abgetragenes Erdreich o.ä. gelangen. Während den Erschließungsarbeiten sollte eine feste Abgrenzung mittels eines Bauzauns errichtet werden.

6 Fazit

Die Gemeinde Schemmerhofen plant die wohnbauliche Entwicklung in Schemmerhofen. Durch die Neuausweisung des Baugebietes „Holzweg II“ soll der Nachfrage entsprechend Bauland zur Verfügung gestellt werden.

Der Planbereich liegt am südlichen Ortsrand von Schemmerhofen. Das geplante Baugebiet schließt sich westlich und nördlich an die bisherige Bebauung an, östlich schließt sich ein §32 Biotop an das Baugebiet an. Der Geltungsbereich wird bis auf ein im Nordosten bereits bebautes Flurstück 1000/1 aktuell als landwirtschaftliche Nutzfläche genutzt.

Im direkten Planbereich sind keine Brutvögel oder andere planungsrelevanten Arten festgestellt worden.

Ökologisch höherwertige Bereiche befinden sich östlich des Plangebiets. Es handelt sich um einen Hohlweg („Hohlweg südlich Schemmerhofen“) der von einem strukturierten Feldgehölz eingerahmt wird. Dieses Biotop hat eine gewisse Bedeutung für Brutvögel und auch als Jagdhabitat für Fledermäuse. Ein Eingriff in dieses gesetzlich geschützte Biotop erfolgt nicht.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass durch das geplante Vorhaben bei Einhaltung der in Kapitel 5 beschriebenen Maßnahmen weder für gemeinschaftlich geschützte Arten (Anhang IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten) noch für streng geschützte Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1,2,3 BNatschG ausgelöst werden.

7 Literatur

- BAUER, H.-G., & BERTHOLD, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. Aula, Wiesbaden.
- BAUER, H.-G., Boschert, M., Förchler, M., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.
- BRAUN, M. (2003a): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1, S. 263-272, Stuttgart: Ulmer.
- BRAUN, M. (2003b): Flughautfledermaus *Pipistrellus nathusii* (Keyserling & Blasius, 1839). In: BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (Hrsg.): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1: 569-578.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) -Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr.11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl. -Nr.: 791 -8-1
- HÖLZINGER, J. MAHLER, U. (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht – Singvögel 3.- Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.
- HÖLZINGER, J., P. BERTHOLD, C. KÖNIG & U. MAHLER (1996): Die in Baden-Württemberg gefährdeten Vogelarten. „Rote Liste“ (4. Fassung. Stand 31.12.1995).- Orn.Jh.Bad.-Württ.9: 33-92.
- LUBW (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden – Württembergs, 5. Fassung. Stand 31.12.2004.- Karlsruhe.
- LUBW Naturschutz (2015): Informationsportal „Rote Listen“. <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/29039/>
- MINISTERIUM LÄNDLICHER RAUM BADEN – WÜRTEMBERG (2003): Natura 2000 in Baden – Württemberg.- Stuttgart.
- RUGE, K. (1993): Europäische Spechte – Ökologie, Verhalten, Bedrohung, Hilfen.- Beih. Veröff. Naturschutz Landschaftspflege Bad. – Württ. 67: 13-25.
- SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse. - Die neue Brehm-Bücherei. Westrapp Wissenschaften. Hohenwarsleben
- TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach §42 BNatSchG bei Vogelarten – ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. Naturschutz und Landschaftsplanung 40, (9) 2008:S.265.272